

RS OGH 1964/7/15 3Ob76/64

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1964

Norm

EO §35

EO §294

Rechtssatz

Der Drittschuldner kann sich gegen die Fortführung der Exekution durch den Verpflichteten unter Berufung auf die Rechte eines Überweisungsgläubigers nur dadurch erfolgreich zur Wehr setzen, daß er einwendet und beweist, er habe auf Grund der Überweisung dem Überweisungsgläubiger gezahlt oder zugunsten beider Forderungsprätendenten (des Verpflichteten und des Überweisungsgläubigers) die Schuld bei Gericht hinterlegt und sie damit getilgt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 76/64

Entscheidungstext OGH 15.07.1964 3 Ob 76/64

EvBl 1964/477 S 663

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0000716

Dokumentnummer

JJR_19640715_OGH0002_0030OB00076_6400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at